



**Allgemeine Lieferbedingungen
Volkswagen Naturstrom® Sonderkundenvertrag
(Letztverbraucher)
„AGB“**

**1. Anwendungsbereich und
Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Energieliefervertrag zwischen der Volkswagen Group Charging GmbH (im Folgenden auch als „Eli“ – Volkswagen Electric Life bezeichnet) und dem Kunden.
- 1.2 Kunde im Sinne dieser AGB sind Letztverbraucher, deren Entnahmestelle in Niederspannung angeschlossen ist und die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den Eigenverbrauch in ihrem Gewerbe bis 10.000 Kilowattstunden/Jahr beziehen und bei denen die Belieferung nicht mittels registrierter Leistungsmessung (im Folgenden „RLM“) erfolgt.
- 1.3 Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 nicht mehr vor, insbesondere in dem Fall, dass die Entnahmestelle auf eine RLM-Messung umgestellt wird, zeigt der Kunde dies unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gegenüber Eli an. In diesem Fall ist Eli berechtigt, die ihr hierdurch entstehenden Mehrkosten aus höheren Entgelten für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb in Rechnung zu stellen und den Energieliefervertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu kündigen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Kunde erteilt Eli einen verbindlichen Auftrag (im Folgenden „Auftrag“) für die Energiebelieferung. Hierzu hat der Kunde die Möglichkeit, auf der Homepage von Eli, über eines der gängigen Vergleichsportale, mit denen Eli zusammenarbeitet oder telefonisch einen verbindlichen Auftrag zum Abschluss eines Energieliefervertrages abzugeben. Nach Übersendung des Auftrags erhält der Kunde eine Eingangsbestätigung.
- 2.2 Nach Eingang des Auftrages prüft Eli, ob die Belieferungsvoraussetzungen gegeben sind. Der Energieliefervertrag kommt zustande, wenn Eli dem Kunden sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt.
- 2.3 Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel, in der Regel spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung, bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist aber, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

3. Kommunikation

- 3.1 Die Kommunikation in Zusammenhang mit dem Energieliefervertrag erfolgt, soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail, Einstellen in das Online-Kundenportal bei vorheriger Registrierung).
- 3.2 Wenn sich der Kunde im Online-Kundenportal der Eli registriert, werden ihm Informationen, Rechnungen und Mitteilungen dort zur Verfügung gestellt. Das Online-Kundenportal

verfügt insbesondere über einen Postfachbereich, in welchem Informationen, Mitteilungen und Rechnungen abgelegt, eingesehen und heruntergeladen werden können. Eine anderweitige Übermittlung dieser Informationen, Mitteilungen und Rechnungen (z. B. per Brief oder E-Mail) erfolgt dann nicht mehr. Eli behält sich in diesen Fällen das Recht vor, einzelne Mitteilungen, wie z. B. Mahnungen oder Kündigungsschreiben, weiterhin per Post versenden zu dürfen.

- 3.3 Auf Wunsch des Kunden übersendet Eli Informationen, Mitteilungen und Rechnungen gegen eine jährliche Gebühr in Höhe von 5 EUR per Post.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, Eli unverzüglich zu informieren, sollten sich seine angegebenen Kontaktdaten (insb. die E-Mail-Adresse) ändern.

4. Belieferung

Eli ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang, Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange Eli an der vertragsgemäßen Lieferung von Energie, durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

5. Preisänderungen

- 5.1 Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten:
 - (a) die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare Energien Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb;
 - (b) sowie die Abrechnungskosten und die Beschaffungs-, Vertriebs- und sonstigen Verwaltungskosten.
- 5.2 Unbeschadet einer abweichenden Regelung in den Preis- und Lieferbedingungen, wird der Strompreis vom Lieferanten angepasst, soweit sich die Kosten der Energiebelieferung durch Neueinführung, Erhöhung, Wegfall oder Verminderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz/Verordnung vorgegebenen Belastungen (einschließlich, aber nicht abschließend der unter Ziffer 5.1 (a) genannten Kosten) ändern.
- 5.3 Unbeschadet einer abweichenden Regelung in den Preis- und Lieferbedingungen erfolgen Preisänderungen im Hinblick auf die unter Ziffer 5.1 (b) aufgeführten Kostenelemente im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 (b) maßgeblich sind. Eli ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Eli verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz

gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen zu lassen.

- 5.4 Eli hat Umfang und Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf Eli Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Eli nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 5.5 Die Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, zum Monatsanfang wirksam.
- 5.6 Ändert Eli die Preise nach Ziffer 5.2 oder 5.3, hat der Kunde das Recht, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung, zu kündigen. Hierauf wird Eli den Kunden in Textform hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Eli soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 13.1 dieses Vertrages bleibt unberührt.

6. Messung

- 6.1 Eli ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die der örtliche Netzbetreiber oder der die Messung durchführende Dritte, übermittelt hat. Eli kann die Messeinrichtung auch selbst ablesen. Zur Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde, nach vorheriger Benachrichtigung, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von Eli den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung erfolgt mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin und es wird mindestens ein Ersatztermin angeboten.
- 6.2 Eli kann auch verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn das zum Zweck der Abrechnung oder im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel erfolgt. Ist die Selbstablesung im Einzelfall nicht zumutbar, kann der Kunde dem widersprechen. Nimmt der Kunde die Selbstablesung nicht oder zu spät vor, darf Eli den Verbrauch auch schätzen. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 6.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/ oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgelts für die erforderliche Messaufgabe.

**7. Prüfung der Messeinrichtung und
Berechnungsfehler**

- 7.1 Eli ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden, jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Falls die



- Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, trägt die Kosten der Nachprüfung Elli, anderenfalls der Kunde.
- 7.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von Elli zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Kann die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Elli den Verbrauch für den Zeitraum seit der letzten fehlerfreien Ablesung, aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- 7.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 7.4 Ansprüche nach Ziffer 7.2 und 7.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 8. Abrechnung und Abschlagszahlungen**
- 8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Elli legt das Abrechnungsjahr fest, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde in von Elli bestimmten, in der Regel gleichen Abständen, Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit mitgeteilt. Dabei wird die Höhe der Abschlagszahlungen so ausgestaltet, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
- 8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 kann die Rechnungsstellung auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann Elli den gewünschten Rechnungsturnus mitteilen. Jede zusätzliche unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit 5 Euro in Rechnung gestellt.
- 8.3 Ändern sich die verbrauchsabhängigen Preise innerhalb des Abrechnungszeitraumes, wird Elli der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden
- Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 8.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 9. Aufrechnung**
- Der Kunde kann gegen Ansprüche der Elli nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 10. Verzug**
- Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann Elli, wenn der Kunde erneut zur Zahlung aufgefordert oder der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Die Pauschalen und deren Höhe können den Mahnungen entnommen oder unter 05361/3790 500 abgefragt werden.
- 11. Unterbrechungen der Belieferung bei Energiediebstahl und anderen Vertragsverstößen**
- 11.1 Elli ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 11.2 Bei anderen Vertragsverstößen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, hat Elli das Recht, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Gleiches gilt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 11.3 Bei einer Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen kann Elli, gleichzeitig mit der Mahnung, die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug darf Elli eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat und auch solche Rückstände, die wegen einer Vereinbarung
- zwischen Elli und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 11.4 Die Versorgung ist unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Diese pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem Elli gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe den Mahnungen entnehmen oder unter 05361/ 3790 500 abfragen.
- 11.5 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.
- 12. Vertragsänderungen**
- 12.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf dem mit Stand der AGB aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften, auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für Elli unzumutbar werden, ist Elli berechtigt, diese AGB entsprechend anzupassen.
- 12.2 Elli wird dem Kunden die Anpassungen mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht.
- 12.3 Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von Elli bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
- 12.4 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Elli die Vertragsbedingungen ändert.
- 13. Laufzeit und Kündigung**
- 13.1 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit, die sich aus den jeweiligen „Preis- und Lieferbedingungen“ ergibt. Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht frist- und formgerecht gekündigt wird. Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung kündigen.
- 13.2 Bei einem Umzug ist der Kunde verpflichtet, Elli die neue Anschrift spätestens vier Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen. Bei



einem Umzug wird der Energieliefervertrag an der neuen Lieferadresse zu den unmittelbar vor Umzug geltenden Konditionen fortgesetzt. Ist eine Belieferung durch Elli an der neuen Lieferadresse nicht möglich, wird Elli den Kunden hierüber informieren. In diesem Fall können der Kunde und Elli den Vertrag außerordentlich zum Umzugstermin kündigen. Für den Kunden gilt dies jedoch nur, sofern die Umzugsanzeige nach Satz 1 fristgerecht erfolgt ist, andernfalls mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.

13.3 Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

13.4 Elli ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 11.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 11.2 dieser AGB ist Elli zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

13.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

14. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

14.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Elli von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Elli gemäß Ziffer 11 beruht.

14.2 Auf Verlangen wird Elli dem Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie Elli bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14.3 Bei Versorgungsstörungen gemäß 14.1 haftet Elli nicht. Etwaige Ansprüche kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt Elli dem Kunden auf Anfrage mit.

15. Haftung

15.1 Elli haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

15.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet Elli nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde und auf deren Erfüllung der Vertragspartner daher berechtigterweise vertrauen darf, d.h. Pflichten, mit denen die Durchführung des Vertrags steht oder fällt.

15.3 Keine der Haftungsausschlüsse und -einschränkungen, die in diesen AGB zu Gunsten des Verwenders geregelt sind, gelten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und Haftpflichtgesetzes bleiben ebenfalls unberührt.

16. Kundenbetreuung

Bei Fragen steht Elli dem Kunden Mo.-Fr.: 8:00 - 20:00 Uhr unter der Telefonnummer 05361/ 3790 500 zur Verfügung. Alternativ kann sich der Kunde in Textform an naturstrom-kundenservice@elli.eco oder Volkswagen Naturstrom, Postfach 1663, 89006 Ulm wenden.

17. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo. - Fr.: 9.00 - 15.00 Uhr, T 030 22480-500, F 030 22480-323, E-Mail: Verbraucherservice-energie@bnetza.de

18. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Elli ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, T 030 27 57 240-0, F 030 27 57 240-69, (Bundesweites Infotelefon) Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die der Kunde unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

19. Energieeffizienz

Wenn der Kunde seinen Verbrauch senken möchte, erhält er Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de). Dort findet der Kunde eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommt der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de).

20. Widerrufsrecht

19.1 Sofern und soweit Kunden Verbraucher sind, haben diese das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den zwischen dem Kunden und Elli abgeschlossenen Energieliefervertrag zu widerrufen.

19.2 Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

19.3 Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde Elli mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das nachstehende Muster-

Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

21. Folgen des Widerrufs

20.1 Wenn der Kunde den Energieliefervertrag widerruft, wird Elli dem Kunden alle Zahlungen, die Elli erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei Elli eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Elli dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung ein Entgelt berechnet.

20.2 Hat der Kunde verlangt, dass die Lieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde Elli einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Elli von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

22. Muster-Widerrufsformular

An die Volkswagen Group Charging GmbH („Elli“)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Liefervertrag ‚Kundennummer‘ (sofern bekannt):

Bestellt am (*) /erhalten am (*):

Name des/der Kunden:

Anschrift des/der Kunden:

Unterschrift des/der Kunden (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes bitte streichen

Stand: März 2020